

Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung einer Steuer auf kommerzielle Angebote sexueller Art mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.07.2010

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Iserlohn erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art
- 2. Veranstaltungen bei denen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 7230) gekennzeichnet sind
- 3. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen
- 4. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen
- 5. Sex- und Erotikmessen

§ 3 Steuerschuldner

- 1. Steuerschuldner ist der Unternehmer bzw. die Unternehmerin der Veranstaltung (Veranstalter/Veranstalterin).
- 2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) bzw. Unternehmerin (Mitunternehmerin) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber/die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- 3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

- 1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- 2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 EUR.
- 3. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5 Prostitution

- 1. Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede Prostituierte/jeden Prostituierten 6,00 EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt.
- 2. Wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt und nachgewiesen, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der erklärten und nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

§ 6 Filmveranstaltungen

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2

- a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts.
 - Die Abrechnung des Entgelts hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,00 EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- b) in Nachtlokalen, Bars, Saunaclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

§ 7 Mehrere Vergnügungen

- 1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem in § 4 aufgeführten Steuersatz berechnet.
- 2. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.
- 3. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

- 1. Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehrs und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 EUR zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf zwanzig vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
- 2. Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ende der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 9 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- 1. Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- 2. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 3. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) ist die Steuer am Fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.
- 4. Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag spätestens bis zum Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Monats gestellt wird.

§ 11 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Iserlohn ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 12 Steuervereinbarungen

Die Stadt Iserlohn kann abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

Anzeige- und Erklärungspflichten

- 1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Iserlohn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- 2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters oder einer Veranstalterin am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- 4. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.
- 5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Iserlohn anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- 6. Bei Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Sie können schriftlich (formlos) oder zur Niederschrift bei der Stadt Iserlohn abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners oder der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach §§ 4 6 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter/die Veranstalterin als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Iserlohn zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

§ 16 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 17

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22a KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.07.2010 Dr. Ahrens Bürgermeister